

Aktenzeichen: 031-2/02.2019

## KUNDMACHUNG

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Forchach gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Architekturbüro Barbist ausgearbeiteten Entwurf vom 08.11.2019, mit der Planungsnummer ÖRK 002/18, des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Forchach Ve1-2-810/1-28vA vom 07.01.2010 für die GST. 874/4, 874/5, 98/17, 98/6, 23 KG Forchach, durch **vier Wochen** (26. November bis 27. Dezember 2019) hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Personen, die in der Gemeinde Forchach ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, **bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist** eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 und § 71 TROG 2016 der Beschluss über die den Entwurf entsprechende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.



Der Bürgermeister

angeschlagen am: 26. November 2019

abgenommen am: 27. Dezember 2019